

ANLAGE**Vorblatt zum Frühwarndokument**

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für ETIAS-Zwecke und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1240, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1861
KOM-Nr.:	COM(2019) 4
BR-Drucksache:	23/19
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MILI IV 20
Zielsetzung:	<p>Die Verordnung (EU) 2018/1240 über das Europäische Reiseinformations- und genehmigungssystem (ETIAS) ist im Oktober 2018 in Kraft getreten.</p> <p>Ziel der Verordnung war bzw. ist insbesondere, bereits im Rahmen einer mehrstufigen, weitestgehend automatisierten Vorabüberprüfung festzustellen, ob visumfrei reisende Drittstaatsangehörige, die zu einem Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen wollen, ein Sicherheits-, illegales Einwanderungs- oder hohes Epidemierisiko darstellen.</p> <p>Ziel dieses Verordnungsentwurfes ist die Festlegung der technischen Änderungen, die zur vollständigen Einrichtung des ETIAS-Systems erforderlich sind.</p> <p>Dadurch dass die Daten in den verschiedenen Informationssystemen und in Europol nicht in gleicher Weise erfasst oder gespeichert werden, muss eine Anpassung erfolgen. Dazu soll durch Änderungen an den Rechtsakten der IT-Systeme der EU, die über ETIAS abgefragt werden, erfolgen.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Im vorliegenden Verordnungsvorschlag sind folgende Änderungen von IT-Systemen der EU vorgesehen: Änderung der Verordnung (EU) 2018/1240 [ETIAS] Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 [VIS] Änderung der Verordnung (EU) 2017/2226 [EES] Änderung der Verordnung (EU) 2018/1861 [SIS Grenzkontrollen]</p> <p>Außerdem enthält diese Initiative Änderungen an der</p>

	<p>Verordnung über das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN). Regelungen über die Beziehung zwischen dem ETIAS und dem ECRIS-TCN sollen in die ETIAS-Verordnung aufgenommen und das ECRIS-TCN entsprechend geändert werden.</p> <p>Weitere erforderliche Rechtsänderungen im Zusammenhang mit ETIAS werden in einem gesonderten Rechtsakt erlassen (siehe TOP 16, BR-Dr. 20/19, Bearbeitung durch IV 41, inhaltlich nahezu gleichlautend). Beide Rechtsakte müssen reibungslos zusammenwirken.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Spezielle Belange des Landes sind nicht ersichtlich. Der Vorschlag entwickelt in erster Linie bereits bestehende Verordnungen weiter.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein systemisch und technisch interoperabel gestalteter Zugang zu allen Identitätsdaten aus den EU-Informationssystemen wird unbedingt begrüßt. Der Verordnungsvorschlag sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>29.1.2019</p>